

STELLUNGNAHME

Zu einem Bundesgesetz, mit dem das ASVG geändert wird

Wien, am 28.9.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 82 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Österreich hat im Jahr 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert.

Ziel der UN-BRK ist es Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Art 9 UN-BRK verpflichtet Österreich geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen

Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

Zu den einzelnen Regelungen

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf soll die Möglichkeit der Telerehabilitation ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben werden.

Wiewohl der Österreichische Behindertenrat die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen unterstützt, ersucht er nachfolgende Punkte bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Zum Ersten muss sichergestellt werden, dass die Telerehabilitation nur ein **zusätzliches** Angebot neben den bereits bestehenden Angeboten der (ambulanten) Rehabilitation darstellt und es daher zu keinen Kürzungen in der bestehenden Struktur aufgrund der kostengünstigeren Alternative Telerehabilitation kommt.

Zum Zweiten müssen die Angebote der Telerehabilitation so ausgestaltet sein, dass sie barrierefrei in allen Dimensionen sind und damit für alle Menschen gleichermaßen zu verwenden sind.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, die Erarbeitung von Angeboten der Telerehabilitation mit seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner